

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

Workshop „Integriertes Schadenmanagement“, 6. November 2014

Obliegenheiten in der Industrieversicherung

Vortrag von Christian Becker

JURISTEN | 2017
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für Versicherungsrecht



INHALT

1. Obliegenheiten: Was ist das?
2. Welche Rechtsfolgen entstehen durch die Verletzung von Obliegenheiten?
3. Wessen Verhalten ist für eine Obliegenheitsverletzung relevant?
4. Welche gesetzlichen Obliegenheiten gibt es?
5. Welche vertraglichen Obliegenheiten gibt es?
6. Fazit



1. OBLIEGENHEITEN: WAS IST DAS?

Beispielszenario:

- VN ist Produzent in Chemiebranche, drei Geschäftsführer
- Langjährige zuverlässige, geschulte Mitarbeiter an Produktionsanlage eingesetzt (3-Schicht-Betrieb)
- Qualitätshandbuch, Regelungen zu Verhalten bei Fehlermeldungen an Produktionsanlage
- Regelmäßiges Managementreview der Geschäftsführer durch Qualitätsmanager
- Vertrag mit Wartungsfirma: Haftung der Wartungsfirma ab grober Fahrlässigkeit und bis zu EUR 5 Mio. (Deckungssumme des Haftpflichtversicherungsvertrages der Wartungsfirma)
- Online-Wartung durch Wartungsfirma an Regeleinheit der Produktionsanlage
- Wartungsfehler, der bei selbst entzündlichen Stoffen zu abnormalen Zuständen führte
- Über drei Schichten hinweg 28 Fehlermeldungen an Leitstelle der Produktionsanlage

1. OBLIEGENHEITEN: WAS IST DAS?

- 28 Fehlermeldungen von Mitarbeitern quittiert, ohne Maßnahmen zu ergreifen; Vermutung der Mitarbeiter, dass Fehlermeldungen auf Wartung zurückzuführen sind und tatsächlich kein abnormaler Zustand besteht.
- Nach 28. Meldung und Untätigkeit: Selbstentzündung in Produktionsanlage, Brand
- Schaden: EUR 20 Mio.
- Feuerversicherer (VR) will nicht zahlen, da
- VN Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben soll
- VN Regressmöglichkeiten gegen Wartungsfirmen verhinderte

Frage: Ist die Leistungsablehnung des VR berechtigt?



1. OBLIEGENHEITEN: WAS IST DAS?

Definition:

- „Obliegenheiten sind Verhaltensnormen, aus denen folgt, was der VN zu tun oder zu unterlassen hat, um den Versicherungsanspruch zu erhalten.“
- Gesetzliche normierte Obliegenheiten (im Versicherungsvertragsgesetz „VVG“) und vertraglich (im individuellen Versicherungsvertrag) vereinbarte Obliegenheiten



1. OBLIEGENHEITEN: WAS IST DAS?

Abgrenzung:

- Risikoausschlüsse: „Ein an sich versichertes Ereignis wird durch Vereinbarung/Klausel im Versicherungsvertrag (regelmäßig unabhängig vom Verschulden des VN) vom Versicherungsschutz ausgenommen.“
- Beispiel: Kriegsklausel („keine Ersatzpflicht des VR für Schäden, die auf Kriegsereignisse zurückzuführen sind.“)

1. OBLIEGENHEITEN: WAS IST DAS?

Abgrenzung:

- Verhüllte Obliegenheiten: „Als Ausschlussklausel bezeichnete Vereinbarung im Versicherungsvertrag, die an ein bestimmtes Verhalten des VN (Tun oder Unterlassen) den Untergang der Versicherungsleistung knüpft. Umgehung der Anforderung an Obliegenheit.
- Beispiel für verhüllte Obliegenheit: Regelungen in Luftfahrt-Kaskoversicherung zum bestimmten Abstellen eines Flugzeugs sollen im Falle ihrer Missachtung verschuldensunabhängig stets zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führen.
- Rechtsfolge: VR kann sich auf Leistungsfreiheit wegen der Verletzung einer verhüllten Obliegenheit nicht berufen

2. RECHTSFOLGE VERLETZTER OBLIEGENHEITEN

2.1 Einfache Fahrlässigkeit

- Einfache fahrlässig verletzte Obliegenheit bleibt folgenlos (§ 28 Absatz 2 VVG)
- Definition einfache Fahrlässigkeit: „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“
- Beispiel einfacher Fahrlässigkeit:

VN unterhält Maschinenversicherung für Windpark. Nach Versicherungs-vertrag Obliegenheit zur regelmäßigen Revision der Rotorblätter. VN beauftragt rechtzeitig Wartungsunternehmen. Wartungsunternehmen vergisst Revisionstermin, von VN unbemerkt. Nach zwei Wochen Rotorblattbruch wegen unterlassener Revision. Rechtsfolge: Versicherungsanspruch besteht.

2. RECHTSFOLGE VERLETZTER OBLIEGENHEITEN

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

- Grob fahrlässig verletzte Obliegenheit führt regelmäßig zu quotaler Kürzung des Versicherungsanspruchs.
- Definition grobe Fahrlässigkeit: „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einem besonders schweren, ungewöhnlich hohem Maß. Der VN lässt ganz naheliegende Überlegungen außer Acht, die in vergleichbarer Situation jedem einleuchten muss.“
- Abgrenzung des einfach fahrlässigen VN („der Dussel“) von grob fahrlässigem VN („der Depp“)
- Beispiele für grobe Fahrlässigkeit:
 - Klassischer Fall grober Fahrlässigkeit: Überfahren der roten Ampel in Kfz-Kaskoversicherung
 - Ignorieren von 28 Fehlermeldungen an Leitstelle durch Mitarbeiter grob fahrlässig?
 - Vereinbarung der Haftungsbegrenzungsvereinbarung durch Geschäftsführer grob fahrlässig?

2. RECHTSFOLGE VERLETZTER OBLIEGENHEITEN

- Quotale Kürzung des Versicherungsanspruchs in Abhängigkeit der Schwere des Verschuldens (Kürzung um 1% bis 100% möglich) (§ 28 Absatz 2 S. 2 VVG)
- Kürzungsquote ist Einzelfallentscheidung
- Kausalitätsgegenbeweis möglich (§ 28 Absatz 3 VVG)
- Empfehlung:
 - VN sollte dem VR nach Vertragsschluss das schriftlich zusammengefasste Obliegenheits-management des Unternehmens bekannt geben
 - VN sollte dem VR die üblichen Rahmenverträge (inkl. AGB und Haftungsvereinbarungen) bekannt geben
 - Vertragliche Vereinbarung mit VR, dass grobe Fahrlässigkeit bei einem Schaden bis zur Höhe von X EUR nicht schadet

2. RECHTSFOLGE VERLETZTER OBLIEGENHEITEN

2.3 Vorsatz

- Versicherer ist von Leistung frei (§ 28 Absatz 2 Satz 1 VVG), wenn VN Obliegenheit vorsätzlich verletzt.
- Definition Vorsatz: „Wissen um Obliegenheit. Wollen der Verletzung der Obliegenheit (zumindest billiges Inkaufnehmen der Verletzung)“
- Beispiel:
Einbruchdiebstahl im Lager des VN. 40 Heizthermen gestohlen. Unverzügliche Meldung an Polizei. Meldung an VR erst nach sechs Wochen in Kenntnis der Obliegenheit, den VR unverzüglich zu informieren. Rechtsfolge: Vollständige Leistungsfreiheit des VR.

2. RECHTSFOLGE VERLETZTER OBLIEGENHEITEN

2.4 Arglist

- Keine Versicherungsleistung bei arglistig handelndem VN
- Definition Arglist: „VN kennt Obliegenheit und will durch die Verletzung derselben bewusst auf die Regulierungsentscheidung des VR Einfluss nehmen.“
- Beispiel Arglist:

Unverschuldeter Brand in Fabrik des VN. Feuerlöscher entgegen vertraglicher Obliegenheit nicht gewartet. VN besorgt vor Eintreffen des Sachverständigen des VR gewartete Feuerlöscher aus Nachbarbetrieb und löst zwei der beschafften Feuerlöscher aus. Anschließend behauptet VN gegenüber Sachverständigen des VR, seine Mitarbeiter hätten die (nachträglich beschafften) Feuerlöscher während des Brandes erfolglos eingesetzt. Rechtsfolge: VR ist leistungsfrei.
- Kein Kausalitätsgegenbeweis zulässig (§ 28 Absatz 3 S. 2 VVG), selbst wenn auch mit gewarteten Feuerlöschern keine Brandbekämpfung möglich gewesen wäre.

3. WESSEN VERHALTEN IST RELEVANT?

- Grundsätzlich Verhalten des VN relevant
- Bei Obliegenheiten keine Zurechnung nach § 278 BGB für Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter)
- Zurechnung des Verhaltens von Repräsentanten
- „Repräsentant ist, wer mit Wissen und Wollen des VN mit der tatsächlichen Risikoverwaltung der versicherten Sache betraut ist und an die Stelle des VN tritt“
 - Abteilungsleiter Repräsentant des VN für Dienstwagen?
 - Vorarbeiter an Produktionsanlage Repräsentant des VN für Produktionshalle?
- Schwierige Abgrenzung im Einzelfall
- Empfehlung: Repräsentantenklausel vereinbaren („Repräsentanten sind ausschließlich die Geschäftsführer“)

4. GESETZLICHE OBLIEGENHEITEN

4.1 Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 81 VVG

„Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.“

- Darlegungs- und Beweislast bei VR
- Kürzungsrecht nach § 81 VVG wegen des Brandes an Produktionsanlage?
 - Grobe Fahrlässigkeit der Produktionsmitarbeiter, aber keine Zurechnung von deren Verschulden im Obliegenheitsrecht, Mitarbeiter keine Repräsentanten
 - Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Geschäftsführer? Wie könnten die Geschäftsführer den Brand mindestens grob fahrlässig herbeigeführt haben?

4. GESETZLICHE OBLIEGENHEITEN

4.2 Obliegenheit zur Wahrung des Regressanspruchs nach § 86 Absatz 2 VVG

„Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristenvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.“

Verletzung der Obliegenheit nach § 86 Absatz 2 VVG durch Unterzeichnung der Haftungsvereinbarung zwischen VN und Wartungsfirma?

- Regressanspruch gegen Wartungsfirma erst ab grober Fahrlässigkeit und nur bis EUR 5 Mio (Schaden EUR 20 Mio)
- Regressanspruch nicht (ggfs. nicht in voller Höhe) gewahrt
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig?

5. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN

5.1 Sicherheitsvorschriften

- *„Obliegenheit zur Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.“*
- Beispiel: Projektversicherungsvertrag für Bauvorhaben (Messehallen) auf ehemaligem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Keine ausdrückliche versicherungs-vertragliche Obliegenheit zur Kampfmittelsondierung. Kampfmittelsondierung unterbleibt. Explosionsschaden an Bagger.
- § 5 des Kampfmittelschadenverhütungsgesetzes: Sondierungspflicht als „gesetzliche Sicherheitsvorschrift“
„Der Eigentümer einer Verdachtsfläche, auf der bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Eingriffen in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, ist verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen im erforderlichen Umfang nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde mit der Sondierung der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder eines Verdachtsobjekts zu beauftragen. Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn der Arbeiten anzuzeigen und das Ergebnis der Sondierung der Verdachtsfläche mitzuteilen. Die Mitteilung ersetzt keine bauordnungsrechtlichen Anzeigen der Genehmigungen.“

5. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN

5.2 Kontrollobligation

„VN hat die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren. VN hat nach Arbeitsschluss ausreichend Kontrollgänge zu gewährleisten.“

5.3 Feuerarbeiten

„Schweißarbeiten ... dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind (Schweißerlaubnisschein).“

5.4 Umgang mit Abfällen

„Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Lappen dürften nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließenden Decken aufbewahrt werden.“

Beispiel: Selbstentzündung fehlerhaft aufbewahrter ölgetränkter Lappen

5. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN

5.5 Feuerlöscheinrichtungen

„In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.“

Beispiel: Brand in Betrieb mit nicht gewarteten Feuerlöschern



5. VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN

5.6 Veränderungssperre

„VN hat Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis Beauftragter des VR die Schadenstelle und/oder die beschädigten Sachen besichtigt und freigegeben hat. Sind Veränderungen unumgänglich, so ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Beispiel: VN fängt unmittelbar nach Schadenentstehung mit den Aufräumarbeiten an

Empfehlung: Vereinbarung, dass bei Schäden, die voraussichtlich Betrag X nicht übersteigen, die Aufräum- und Reparaturarbeiten unverzüglich beginnen zu können.

5.7 Auskunftspflicht

„VN hat unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder dessen Umfangs erforderlich ist.“

Empfehlung: Vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen,
Maklerklausel vereinbaren



6. FAZIT

- Verletzung von Obliegenheiten können den teuer eingekauften Versicherungsschutz relativ einfach gefährden
- VN sollte seine Obliegenheiten kennen
- Obliegenheitsmanagement (bereits vor Schadeneintritt) dringend erforderlich
- Schriftliches Obliegenheitsmanagement muss Informationsfluss von oben nach unten und umgekehrt gewährleisten
- Delegation des Obliegenheitsmanagements an fachkundige Mitarbeiter mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen sinnvoll
- Schulung aller Mitarbeiter über relevante Obliegenheiten sicherstellen und dokumentieren
- Misstände im Betrieb nach Kenntnis zügig abstellen lassen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website:

www.wilhelm-rae.de

Für Ihre Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung:

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 0
Telefax: + 49 - (0) 211.68 77 46 - 20

info@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf
AG Essen: PR 1597

Berlin:

Mommsenstraße 45
10629 Berlin

Telefon: + 49 - (0) 30.81 72 732 - 0
Telefax: + 49 - (0) 30.81 72 732 - 20

WILHELM
RECHTSANWÄLTE